

# Import ökologischer Erzeugnisse aus Drittländern

## Richtlinien und Entscheidungshilfen für den Import aus Staaten außerhalb der Europäischen Union

### Die Grundlagen zum Import

Ökologische Importerzeugnisse aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) (sogenannte Drittländer) können auch in der EU mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau und dem „EU-Bio-Logo“ gekennzeichnet werden. Dazu müssen diese den rechtlichen Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau genügen und vor Ort auf allen Stufen der Erzeugung, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung zertifiziert sein. Ergänzend ist die Kennzeichnung mit dem Bio-Siegel möglich.

Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau sind die

- Verordnung (EU) 2018/848
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325

In Deutschland ansässige Importeure, die aus Drittländern ökologische Produkte einführen, müssen von einer in Deutschland für den Kontrollbereich „Einfuhr / Import C“ zugelassenen privaten Kontrollstelle zertifiziert sein.

Eine aktuelle Liste der Kontrollstellen finden Sie im Internet unter:

<https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Zulassung-Kontrollstellen/zulassung-kontrollstellen>

Ökologische Erzeugnisse können im Rahmen von drei Verfahren eingeführt werden:

Verfahren 1 - Import aus anerkannten Drittländern

Verfahren 2 - Import nach Drittland-Kontrollstellenliste

Verfahren 3 – Import mit Handelsabkommen

Die nebenstehende Entscheidungshilfe-Matrix will Ihnen dabei helfen das richtige Verfahren für den Import Ihrer ökologisch erzeugten Produkte auszuwählen.

### Importverfahren für ökologische Erzeugnisse

Derzeit gibt es drei unterschiedliche Importverfahren für ökologische Erzeugnisse:

- 1 Import aus anerkannten Drittländern**  
*Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 48 und Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 Anhang I*

Aktuell sind 11 Länder im Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2325 benannt. Dies sind Argentinien, Australien\*, Costa Rica\*, Indien\*, Japan\*, Kanada, Neuseeland, Tunesien\*, die USA und Republik Korea\*.

(\* Die gleichwertige Anerkennung gilt nicht für tierische Erzeugnisse)

Die EU hat die nationalen ökologischen Regelungen dieser Länder, teilweise mit Einschränkungen, als gleichwertig anerkannt. Zur Einfuhr wird für jede Sendung eine Kontrollbescheinigung benötigt.

**2 Import von Erzeugnisse, die von anerkannten Kontrollstellen zertifiziert sind**  
*Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 57 in Verbindung mit  
Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 Anhang II*

Alle Kontrollstellen, deren Kontroll- und Zertifizierungsverfahren von der EU-Kommission als gleichwertig anerkannt werden, sind im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 gelistet. Auch in diesem Verfahren wird zur Verzollung für jede Sendung eine Kontrollbescheinigung benötigt.

**3 Import aus Ländern mit Handelsabkommen**

Derzeit haben 3 Länder ein Handelsabkommen mit der EU abgeschlossen: Chile, Schweiz und das Vereinigte Königreich.

Die Liste kann durch die EU-Kommission erweitert werden.

[https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/trade/agreements-trade-organic-products\\_en](https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/trade/agreements-trade-organic-products_en)

Die für Drittländer bzw. die dort tätigen Kontrollstellen vergebenen Codenummern variieren je nach dem Importverfahren und sind aus den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 zu entnehmen.

## **Informationsquellen im Internet**

Fortgeschriebene nicht-amtliche Fassungen aller EU-Verordnungen zum Import ökologischer Erzeugnisse finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter:

<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/aenderungen-oekoverordnung.html>

Weitere hilfreiche Informationen zum Import finden Sie auf der Website der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter:

[https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren\\_node.html](https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren_node.html)

<https://www.oekolandbau.de/handel/import/>

## **Kontakt**

### **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**

Referat 522

D-53168 Bonn

Fax: +49 (0) 30 1810 6845 3344

E-Mail: [traces-bioproducte@ble.de](mailto:traces-bioproducte@ble.de)